

## **Fünfte Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Benutzung der Sporthallen des Landkreises Teltow-Fläming außerhalb des Schulbetriebes**

Aufgrund des § 131 Absatz 1 i. V. m. §§ 3, 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/2024, Nr. 10) und §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, Nr. 31), hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am ..... folgende fünfte Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Benutzung der Sporthallen des Landkreises Teltow-Fläming außerhalb des Schulbetriebes beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung der Satzung**

Die Gebührensatzung für die Benutzung der Sporthallen des Landkreises Teltow-Fläming außerhalb des Schulbetriebes vom 07. November 2000 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 46 vom 08. November 2000), zuletzt geändert durch die vierte Änderungssatzung vom 30. April 2014 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 16 vom 30. April 2014) wird wie folgt geändert:

In § 4 wird folgender Absatz 4 ergänzt:

„Sofern die nach dieser Satzung zu erhebenden Gebühren einer Besteuerung nach dem Umsatzsteuergesetz unterliegen, ist zusätzlich zu den festgelegten Gebühren die gesetzliche **Umsatzsteuer** in Höhe des **zum Zeitpunkt der Erhebung gültigen Steuersatzes auszuweisen** und zu entrichten.“

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2025 in Kraft.